Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 63 Ausgegeben Danzig, den 2. August 1939

Inhalt

162

Rechtsverordnung

betr. Änderung der Rechtsverordnung über die Polizei im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 11. Januar 1937 (G. Bl. S. 11).

Vom 26. Juli 1939.

Artikel I

Der § 36 der Rechtsverordnung über die Polizei im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 11. Januar 1937 (G. Bl. S. 11) erhält folgende Fassung:

Über die Ansprüche auf Grund der §§ 33 bis 35 entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. Juli 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. III. 39 52 gen. Greiser Dr. Wiers-Keiser.

163

Verordnung

über die Regelung der Zuständigkeit der Baupolizeibehörden.

Vom 20. Juli 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9 und 10 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Baupolizeibehörde für den Stadtkreis Danzig und die Landgemeinden Guteherberge, Pietzkendorf, Scharfenort und Wonneberg ist der Senat als Gemeindeverwaltungsbehörde der Stadt Danzig. Die von dem Senat als Gemeindeverwaltungsbehörde der Stadt Danzig erlassenen Baupolizeiverordnungen gelten ohne weiteres für den Bezirk der vorbezeichneten Landgemeinden.

(2) Baupolizeibehörden in den Landkreisen mit Ausnahme der im Absatz 1 bezeichneten Landgemeinden und der kreisangehörigen Städte sind die Landräte.

(3) In dem Stadtkreis Zoppot und in den kreisangehörigen Städten wird die Baupolizei durch die Ortspolizeibehörden wie bisher ausgeübt.

§ 2

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über die Baupolizei in den Landkreisen vom 19. März 1930 (G. Bl. S. 65) werden aufgehoben.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 10. 8. 1939).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. Juli 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B. Huth Dr. Wiers-Keiser

164 **Verordnung**

zur Änderung der Bau- und Siedlungsvorhaben vom 11. Januar 1937 (G. Bl. S. 110) in der Fassung der Verordnungen zur Änderung und Ergänzung der Bau- und Siedlungsverordnung vom 23. Januar 1939 (G. Bl. S. 27), vom 25. Mai 1939 (G. Bl. S. 227) und vom 24. Juli 1939 (G. Bl. S. 380).

Vom 29. Juli 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10, 11, 81, 82, 84, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 16 Absatz 2 Satz 1 der Bau- und Siedlungsverordnung erhält anstelle der bisherigen folgende Fassung:

Baufluchtlinien sind diejenigen Linien, über die hinaus eine Bebauung ausgeschlossen ist und bis zu denen die Flucht eines Gebäudes auf dem Baugrundstück herangerückt werden soll.

Artikel II

Im § 44 der Bau- und Siedlungsverordnung wird im Absatz 2 hinter Ziffer c folgende Ziffer d eingefügt:

d) über die Gestaltung von Grundstückseinfriedigungen, auch soweit sie keine baulichen Anlagen sind.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. Juli 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B. Huth Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.